

Satzung  
der  
Hartmut Fischer und Geertruida A. Mengerink-Stiftung

Fassung vom 20. November 2000

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen „Hartmut Fischer und Geertruida A. Mengerink-Stiftung“.
- 1.2 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 1.3 Sie hat ihren Sitz in Stelle.

## **§ 2 Stiftungszweck**

2.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‘steuerbegünstigte Zwecke’ der Abgabenordnung (AO). Sie handelt in selbstloser Absicht, d.h. sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Stiftungszweck ist die Förderung und Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Stiftung ist in ihrem Wirken nicht räumlich beschränkt. Insbesondere sollen aber Personen in Norddeutschland und in der Gemeinde Neede, Provinz Gelderland, Niederlande, Unterstützung erfahren.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Bildung, Ausbildung, Betreuung und Erziehung der hilfsbedürftigen Personen erreicht. Dabei kann der Stiftungszweck namentlich erfüllt werden durch

- die Förderung der Ausbildung, wobei sowohl schulische und akademische, aber auch kaufmännische, handwerkliche und jegliche sonstige fachliche Berufsausbildung gefördert werden kann;
- die Anschaffung von Lehr- und Lernmittel für Kindergärten und Schulen, wozu auch die Anschaffung von Sport- und Spielgeräten gehören;
- die Förderung eines familiennahen Umfeldes, ergänzt durch heilpädagogisch-psychologische Fachkräfte, das die besondere Unterstützung von Behinderten unter Berücksichtigung ihrer Entwicklungsverzögerungen und psychosozialen Defizite ermöglicht;
- die Förderung von konkreten Projekten der Lebenshilfe Lüneburg.

Die vorgenannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Stiftungszweck nachhaltig zu verwirklichen.

2.3 Die verfügbaren Mittel sind ausschließlich für die Stiftungszwecke zu verwenden.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
- aus Zuwendungen Dritter, soweit diese dazu bestimmt sind und nicht an Auflagen oder Bedingungen geknüpft sind.

2.4 Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Verwaltungsausgaben oder Zuwendungen, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

## **§ 3 Stiftungsvermögen**

3.1 Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

3.2 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen dritter Personen zu, die dazu bestimmt sind.

3.3 Im Rahmen des steuerlich Zulässigen, § 58 Ziffer 7 a) Abgabenordnung, kann die Stiftung Teile der Erträge dem Stiftungsvermögen zuschlagen bzw. in eine freie Rücklage einstellen.

- 3.4 Das Stiftungsvermögen kann in deutschen und internationalen Aktien, festverzinslichen Wertpapieren und Anleihen angelegt werden, außerdem in Immobilien und Investmentfonds sowie sonstigen Gesellschaftsbeteiligungen.
- 3.5 Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistungen dienen.

#### **§ 4 Stiftungsorgane**

- 4.1 Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

#### **§ 5 Stiftungsvorstand**

- 5.1 Der Stiftungsvorstand besteht aus höchstens drei natürlichen Personen.
- 5.2 Zu ersten Vorstandsmitgliedern sind bestellt:
- der Stifter, Herr Hartmut Fischer,
  - die Stifterin, Frau Geertruida A. Mengerink.
- 5.3 Zu Lebzeiten der Stifter werden die Mitglieder des Stiftungsvorstandes von diesen bestellt und abberufen. Nach dem Ableben der Stifter werden die Mitglieder des Stiftungsvorstandes von der Lebenshilfe gGmbH Lüneburg, Vrestorfer Weg 1 in 21339 Lüneburg, vertreten durch die Geschäftsführung, bestellt und aus wichtigem Grund abberufen.
- 5.4 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist unbefristet. Soweit ein Mitglied des Vorstandes Mitarbeiter der Lebenshilfe gGmbH Lüneburg ist und durch die Geschäftsführung zum Vorstandsmitglied bestellt wurde, endet seine Amtszeit mit dem Ausscheiden aus der Lebenshilfe gGmbH Lüneburg.

#### **§ 6 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes**

- 6.1 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam. Die Stifter sind alleinvertretungsberechtigt.
- 6.2 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sowie die Vergabe der Stiftungsmittel und die Erfüllung des Stiftungszweckes nach Maßgabe der in Übereinstimmung mit dieser Stiftungssatzung gefaßten Beschlüsse.
- Der Stiftungsvorstand hat die von der Stiftung geförderten Vorhaben zu kontrollieren.
- 6.3 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.
- 6.4 Der Vorstand gibt sich, sofern erforderlich, eine Geschäftsordnung.
- 6.5 Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Erstattung ihrer nachgewiesenen, notwendigen Auslagen. Im übrigen ist ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

#### **§ 7 Beschlußfassung des Stiftungsvorstandes**

- 7.1 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Stimmenthaltungen sind als Gegenstimmen zu werten. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitgliedes maßgebend. Zu Lebzeiten der Stifter ist immer deren Stimme maßgebend.

- 7.2 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 7.3 Der Vorstand kann mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe des Grundes sowie der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn kein Vorstandsmitglied sie rügt.
- Der Vorstand soll zu mindestens einer Sitzung im Geschäftsjahr einberufen werden.
- 7.4 Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, sofern keines der Mitglieder des Vorstandes widerspricht.

## **§ 8 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung**

- 8.1 Satzungsänderungen, Aufhebung, Zweckänderung und Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nur bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zulässig.
- 8.2 Entscheidungen nach Abs. 1 bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes. Ein solcher Beschluß wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Er bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 9 Anfallberechtigung**

- 9.1 Bei Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an vom Vorstand nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes durch Beschluß zu bestimmende rechtsfähige gemeinnützige Organisationen, die es im Sinne dieser Satzung zu unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.

## **§ 10 Geschäftsjahr, Jahresabschluß, Rechnungsprüfung**

- 10.1 Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- 10.2 Der Vorstand hat nach Schluß des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht sowie eine Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- 10.3 Der Rechenschaftsbericht und die Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sind der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

## **§ 11 Stiftungsaufsicht**

- 11.1 Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- 12.1 Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.